

Haushaltssatzung
der Gemeinde Süderdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 739.500,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 739.500,00 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 660.300,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 690.800,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- | |
| | tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 490.600,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- | |
| | tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 538.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,09 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Süderdorf, den 14.11.2023

gez. Billerbeck
Bürgermeister